

Anlage zum Angebot vom zur Auftragsdatenverarbeitung gemäß § 11 BDSG

Vereinbarung zwischen der

- nachstehend Auftraggeber genannt (AG) -

und der

**BSD-Communication Center GmbH
Wandalenweg 24-26
D-20097 Hamburg**

- nachstehend Auftragnehmer genannt (AN) -

Inhalt:

1. Gegenstand des Auftrags.....	2
Dauer des Auftrags	3
2. Konkretisierung des Auftragsinhalts.....	3
Umfang, Art und Zweck der vorgesehenen Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten	3
Art der Daten.....	3
Kreis der Betroffenen.....	3
3. Technisch-organisatorische Maßnahmen.....	4
4. Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten	4
5. Kontrollen und sonstige Pflichten des Auftragnehmers.....	4
6. Unterauftragsverhältnisse	6
7. Kontrollrechte des Auftraggebers	6
8. Mitteilung bei Verstößen des Auftragnehmers.....	7
9. Weisungsbefugnis des Auftraggebers	7
10. Löschung von Daten und Rückgabe von Datenträgern	8
11. Technische und organisatorische Maßnahmen i.S.d. § 9 BDSG (TOM´s).....	Anlage 1
12. Allgemeine Geschäftsbedingungen BSDCC.....	Anlage 2

1.1 Gegenstand des Auftrags

Gegenstand des Auftrags

Gegenstand des Auftrags zum Datenumgang ist die Durchführung folgender Aufgaben durch den Auftragnehmer:

- Dokumenten - Scanning im Onlineverfahren
- Dokumenten - Scanning im Offlineverfahren

- Automatische - Erkennung von gescannten Dokumenten
- Automatische - Datenerfassung – von gescannten Dokumenten

- Manuelle-Datenerfassung im Onlineverfahren
- Manuelle-Datenerfassung im Offlineverfahren

- Manuelle-Prüfdatenerfassung im Onlineverfahren
- Manuelle-Prüfdatenerfassung im Offlineverfahren

- Call Center Dienstleistungen Inbound
- Call Center Dienstleistungen Outbound

- Call Center Dienstleistungen im Onlineverfahren
- Call Center Dienstleistungen im Offlineverfahren

- Servicerufnummern Dienstleistung

- Versand: von Briefen / Lettershop Dienstleistungen
- Druck: Farbe / Lettershop Dienstleistungen
- Druck: S/W / Lettershop Dienstleistungen
- Empfang: Ver-/Bearbeitung von Briefen / Lettershop Dienstleistungen

- Versand: von Faxen / Lettershop Dienstleistungen
- Empfang: Ver-/Bearbeitung von Faxen / Lettershop Dienstleistungen

- Versand: von Emails / Lettershop Dienstleistungen
- Empfang: Ver-/Bearbeitung von Emails / Lettershop Dienstleistungen

- Versand: von SMS oder MMS / Lettershop Dienstleistungen
- Empfang: Ver-/Bearbeitung von SMS oder MMS/ Lettershop Dienstleistungen

- Belegarchivierung im Onlineverfahren
- Belegarchivierung im Offlineverfahren

- Hardcopy Originalbelegarchivierung im BSD Archivlager

- Manuelle-Qualitätsprüfung im Offlineverfahren
- Manuelle-Qualitätsprüfung im Onlineverfahren

- Originalbelegvernichtung nach _____ Monaten mit der
Firma: _____ Zertifikatsnummer: _____

- Programmierdienstleistungen im Offlineverfahren
- Programmierdienstleistungen im Onlineverfahren
- Hardware/Software Erstellung-Verkauf

*Onlineverfahren (System des Auftraggebers)

*Offlineverfahren (System des Auftragnehmers)

1.2 Dauer des Auftrags

Die Dauer dieses Auftrags (Laufzeit) entspricht der Laufzeit der Leistungsvereinbarung/ des Vertrages.

oder

(insbesondere, falls keine Leistungsvereinbarung zur Dauer besteht)

Der Auftrag wird zur einmaligen Ausführung erteilt.

oder

Die Dauer dieses Auftrags (Laufzeit) ist befristet bis zum _____ und verlängert sich automatisch um jeweils 12 Monate, sofern nicht eine der beiden Parteien mit einer Frist von 3 Monaten den Vertrag aufkündigt.

2. Konkretisierung des Auftragsinhalts

Umfang, Art und Zweck der vorgesehenen Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten

Die Verarbeitung und Nutzung der Daten findet ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt.

Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der §§ 4b, 4c BDSG erfüllt sind.

Art der Daten

Gegenstand der Erhebung, Verarbeitung und / oder Nutzung personenbezogener Daten sind folgende Datenarten / -kategorien (Aufzählung / Beschreibung der Datenkategorien)

Firmen-Stammdaten

Privatpersonen-Stammdaten

Bank bezogene Stammdaten

Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail, Sozialnetwork) / Call Center

Kundendaten zur Aufnahme und dem Versand von Briefen / Lettershop

Kundendaten zum Empfang von Briefen über BSD Postfächer / Lettershop

Kreis der Betroffenen

Der Kreis der durch den Umgang mit ihren personenbezogenen Daten im Rahmen dieses Auftrags Betroffenen umfasst (Aufzählung / Beschreibung der betroffenen Personenkategorien):

Endkunden B2B

Endkunden C2B

Vereinsmitglieder / Förderer

Clubmitglieder

Abonnenten

3. Technisch-organisatorische Maßnahmen

Der Auftragnehmer hat die Umsetzung der im Vorfeld der Auftragsvergabe dargelegten technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitung, insbesondere hinsichtlich der konkreten Auftragsdurchführung dem Auftraggeber zur Prüfung zu übergeben.

Bei Akzeptanz durch den Auftraggeber werden die dokumentierten Maßnahmen Grundlage des Auftrags. Soweit die Prüfung / ein Audit des Auftraggebers einen Anpassungsbedarf ergibt, ist dieser einvernehmlich umzusetzen.

Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um nicht auftragspezifische Maßnahmen hinsichtlich der Organisationskontrolle, Zutrittskontrolle, Zugangskontrolle, Zugriffskontrolle, Weitergabekontrolle, Auftragskontrolle, Verfügbarkeitskontrolle sowie des Trennungsgebots (vgl. Anlage ...), sowie andererseits um auftragspezifische Maßnahmen, insbesondere im Hinblick auf die Art des Datenaustauschs / Bereitstellung von Daten, Art / Umstände der Verarbeitung / der Datenhaltung sowie Art / Umstände beim Output / Datenversand, die – soweit sie sich nicht aus der zugrundeliegenden Leistungsvereinbarung ergeben - wie folgt gesondert beschrieben werden:

Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren. Der Auftragnehmer hat auf Anforderung die Angaben nach § 4g Abs. 2 Satz 1 BDSG dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.

Die technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOM's) sind als Anlage 1 beigelegt.

4. Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten

Der Auftragnehmer hat nach Weisung des Auftraggebers die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, zu berichtigen, zu sperren oder unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen zu löschen.

Soweit ein Betroffener sich unmittelbar an den Auftragnehmer zwecks Berichtigung oder Löschung seiner Daten wenden sollte, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich dem Betroffenen schriftlich beantworten und dieses Ersuchen unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen umsetzen.

5. Kontrollen und sonstige Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieses Auftrags nach § 11 Abs. 4 BDSG folgende Pflichten:

- Schriftliche Bestellung eines Datenschutzbeauftragten, der seine Tätigkeit gemäß §§ 4f, 4g BDSG ausüben kann.

Kontakt Daten Datenschutzbeauftragter:
Patrick Peters, Telefon: 040-23520-369
Mail: p.peters@bsd-cc.de

Kontakt Daten Qualitätssicherung / Produktionsleitung:
Sylvia Bliebenich, Telefon: 040-23520-407
Mail: produktionsleitung@bsd-cc.de

- Die Wahrung des Datengeheimnisses entsprechend § 5 BDSG. Alle Personen, die auftragsgemäß auf personenbezogene Daten des Auftraggebers zugreifen können, müssen auf das Datengeheimnis verpflichtet und über die sich aus diesem Auftrag ergebenden besonderen Datenschutzpflichten sowie die bestehende Weisungs- bzw. Zweckbindung belehrt werden.
- Die Umsetzung und Einhaltung aller für diesen Auftrag notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen entsprechend § 9 BDSG und Anlage.
- Die unverzügliche Information des Auftraggebers über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde nach § 38 BDSG. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde nach §§ 43, 44 BDSG beim Auftragnehmer ermittelt.

6. Sicherung und Aufbewahrung

Der Auftraggeber wird dem AN Belegdokumente liefern. Der AN erhält die Belegdokumente, um logistische Leistungen durchzuführen. Angesichts der erheblichen Werte die in / anbei der Belege/Sendungen seien könnten,

- Bargeld
- Schecks
- Gutscheine
- Spendenbescheinigungen
- Bank Einzugsermächtigungen
- Vertrauliche Geschäftsvorgänge
- _____

sind die Parteien darüber einig, dass an die Aufbewahrung und Lagerung der Belege besonders hohe Anforderungen zu stellen sind. Vor diesem Hintergrund setzen die Parteien nachfolgende Bedingungen auf.

Mit der Übergabe durch den Auftraggeber an einen BSD-Kurier (AN), geht die Gefahr auf den AN über.

Bei fremden Kurieren übernimmt die Gefahr der AG.

Übergebene Materialien und Unterlagen bleiben im Eigentum des Auftraggebers. Der AN kann hieran kein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

Der AN verpflichtet sich, dem Auftraggeber bei der Vertragsausführung entstandene Einwände oder Unregelmäßigkeiten unverzüglich anzuzeigen und diese zu dokumentieren.

Der AN verpflichtet sich, für eine sichere und schadenfreie Abwicklung der Aufträge zu sorgen. Dies gilt insbesondere für das Einlagern, Versenden und Befördern. Die Lagerung hat in Lagerräumen des AN zu erfolgen. Die Lagerräume sind nach dem aktuellen Stand der Sicherheitstechnik zu überwachen und zu sichern. Der Auftraggeber steht es frei, Lagerräume zu besichtigen oder besichtigen zu lassen. Unterlässt der Auftraggeber die Besichtigung, kann AN hieraus keine Rechte herleiten.

7. Unterauftragsverhältnisse

Der Auftragnehmer darf sich - nach vorheriger schriftlicher Zustimmung seitens der Auftraggeber - auf eigene Kosten und Gefahr für die Durchführung seiner Leistungen erfahrener Dritter bedienen.

Der Auftragnehmer hat die vertraglichen Vereinbarungen mit dem / den Unterauftragnehmer/n so zu gestalten, dass sie den Datenschutzbestimmungen im Vertragsverhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer entsprechen.

Bei der Unterbeauftragung sind dem Auftraggeber Kontroll- und Überprüfungsrechte entsprechend dieser Vereinbarung und des § 11 BDSG i.V.m. Nr. 6 der Anlage zu § 9 BDSG einzuräumen. Dies umfasst auch das Recht des Auftraggebers, vom Auftragnehmer auf schriftliche Anforderung Auskunft über den wesentlichen Vertragsinhalt und die Umsetzung der datenschutzrelevanten Verpflichtungen im Unterauftragsverhältnis, erforderlichenfalls durch Einsicht in die relevanten Vertragsunterlagen, zu erhalten.

Nicht als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die der Auftragnehmer bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung bei der Auftragsdurchführung in Anspruch nimmt. Dazu zählen z.B. Telekommunikationsleistungen, Versanddienstleistungen, Wartung und Benutzerservice, Reinigungskräfte, Prüfer oder die Entsorgung von Datenträgern. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei fremd vergebenen Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen zu treffen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

8. Kontrollrechte des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat das Recht, die in Nr. 6 der Anlage zu § 9 BDSG vorgesehene Auftragskontrolle im Beisein mit dem Auftragnehmer durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Auftragnehmer in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung die zur Wahrung seiner Verpflichtung zur Auftragskontrolle erforderlichen Auskünfte zu geben und die entsprechenden Nachweise verfügbar zu machen.

Im Hinblick auf die Kontrollverpflichtungen des Auftraggebers nach § 11 Abs. 2 Satz 4 BDSG vor Beginn der Datenverarbeitung und während der Laufzeit des Auftrags stellt der Auftragnehmer sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen überzeugen kann. Hierzu weist der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf Anfrage die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 9 BDSG und der Anlage nach. Dabei kann der Nachweis der Umsetzung solcher Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, auch durch Vorlage eines aktuellen Testats, von Berichten oder Berichtsauszügen unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren, Qualitätsauditoren) oder einer geeigneten Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (z.B. nach BSI-Grundschutz) erbracht werden.

9. Mitteilung bei Verstößen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer erstattet in allen Fällen dem Auftraggeber eine Meldung, wenn durch ihn oder die bei ihm beschäftigten Personen Verstöße gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten des Auftraggebers oder gegen die im Auftrag getroffenen Festlegungen vorgefallen sind.

Es ist bekannt, dass nach § 42a BDSG Informationspflichten im Falle des Abhandenkommens oder der unrechtmäßigen Übermittlung oder Kenntniserlangung von personenbezogenen Daten bestehen können. Deshalb sind solche Vorfälle ohne Ansehen der Verursachung unverzüglich dem Auftraggeber mitzuteilen. Dies gilt auch bei schwerwiegenden Störungen des Betriebsablaufs, bei Verdacht auf sonstige Verletzungen gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten oder anderen Unregelmäßigkeiten beim Umgang mit personenbezogenen Daten des Auftraggebers.

Der Auftragnehmer hat im Benehmen mit dem Auftraggeber angemessene Maßnahmen zur Sicherung der Daten sowie zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen für Betroffene zu ergreifen. Soweit den Auftraggeber Pflichten nach § 42a BDSG treffen, hat der Auftragnehmer ihn hierbei zu unterstützen.

10. Weisungsbefugnis des Auftraggebers

Der Umgang mit den Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisung des Auftraggebers (vgl. § 11 Abs. 3 Satz 1 BDSG). Der Auftraggeber behält sich im Rahmen der in dieser Vereinbarung getroffenen Auftragsbeschreibung ein umfassendes Weisungsrecht über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung vor, das er durch Einzelweisungen konkretisieren kann.

Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind gemeinsam abzustimmen und zu dokumentieren. Auskünfte an Dritte oder den Betroffenen darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber erteilen.

Mündliche Weisungen wird der Auftraggeber unverzüglich schriftlich oder per E-Mail (in Textform) bestätigen. Der Auftragnehmer verwendet die Daten für keine anderen Zwecke und ist insbesondere nicht berechtigt, sie an Dritte weiterzugeben. Kopien und Duplikate werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich entsprechend § 11 Abs. 3 Satz 2 BDSG zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen beim Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbaren als Weisungsberechtigte und für die Annahme von Weisungen Berechtigte für die laufende Abwicklung folgende Ansprechpartner:

Beim Auftragnehmer _____
(Sylvia Bliebenich, 040-23520-407, Produktionsleitung)

Beim Auftragnehmer _____
(Olaf Schmidt, 040-23520-384, GF & Technische Leitung)

Beim Auftragnehmer _____
(Patrick Peters, 040-23520-0, Datenschutzbeauftragter)

Beim Auftraggeber _____

(_____ , _____ ,
_____)

Beim Auftraggeber _____

(_____ , _____ ,
_____)

Beim Auftraggeber _____

(_____ , _____ ,
_____)

11. Löschung von Daten und Rückgabe von Datenträgern

Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber – spätestens mit Beendigung der Leistungsvereinbarung – hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangte Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten sind hierbei zu achten.

Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen (HGB, AO) über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.

Ort, Datum,

Hamburg,
Ort, Datum,

Name des Unterzeichners

Olaf Schmidt (GF)
Name des Unterzeichners

Unterschrift Auftraggeber

Unterschrift Auftragnehmer